

## Entschließungsantrag

der Abgeordneten Dr. Manuela Rottmann, Luise Amtsberg, Canan Bayram, Britta Haßelmann, Katja Keul, Monika Lazar, Dr. Irene Mihalic, Dr. Konstantin von Notz, Filiz Polat, Tabea Rößner und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung  
– Drucksachen 19/12084, 19/22238 –

### Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des fairen Wettbewerbs

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Das System der zivilrechtlichen Kontrolle des Wettbewerbs einschließlich verbraucher-schützender Gesetze hat sich im Grundsatz bewährt. Abmahnungen informieren nied-rigschwellig über aufgedeckte Rechtsverstöße und entlasten die Justiz von der Befassung mit Rechtsproblemen, die sich von den Beteiligten auch einvernehmlich beilegen lassen. Gleichzeitig stellen Abmahnungen eine vergleichsweise zugängliche Handhabe dar, um Regeln des Wettbewerbs- und Urheberrechts durchzusetzen und damit insgesamt zu einem Wettbewerb unter fairen und vorhersehbaren Rahmenbedingungen beizutragen.\*

Zugleich ist festzustellen, dass zivilrechtliche Rechtsdurchsetzungsbefugnisse missbraucht werden können – was auch geschieht. Unseriöse Abmahnpraktiken haben das Instrument der „Abmahnung“ insoweit in Verruf gebracht. Daher ist es auch folgerichtig, jeden Missbrauch gesetzgeberisch eindämmen zu wollen.

Der von der Bundesregierung auf Bundestagsdrucksache 19/12084 vom 31.07.2019 vorgelegte Entwurf „eines Gesetzes zur Stärkung des fairen Wettbewerbs“ löst die bestehen-den Probleme unseriöser Abmahnpraktiken aber nicht. Dies wurde auch deutlich im Rah-men der am 23.10.2019 durchgeführten Sachverständigenanhörung des Bundestags-Rechtsausschusses zum Regierungsentwurf (siehe Internetlink oben). Das Echo der gehör-ten Sachverständigen war eindeutig und nahezu einstimmig. Eine Umsetzung des Entwurfs brächte mehr Rechtsanwendungsunsicherheiten und Folgeprobleme mit sich, als damit Probleme gelöst würden. Er schafft eine Rechtslage, die irreführend ist. Die antragstellende Fraktion hatte bereits auf BT-Drs. 19/6438 vom 12.12.2018 Vorschläge vorgelegt, die im

---

\* Vergleiche Seite 1 der Stellungnahme von Dr. Martin Fries zur am 23.10.2019 vom Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages durchgeführten Sachverständigenanhörung zum Regierungsentwurf; Informationen zur Anhörung und Stellungnahmen der Sachverständigen unter [www.bundestag.de/ausschuesse/a06\\_Recht/anhoerungen\\_archiv/stellungnahmen-661146](http://www.bundestag.de/ausschuesse/a06_Recht/anhoerungen_archiv/stellungnahmen-661146) (zuletzt abgerufen am 08.09.2020).

Gesetzentwurf der Bundesregierung nicht aufgegriffen wurden. Der Entwurf hat – weiterhin – drei wesentliche Schwachstellen: Er

- verfolgt ein unklares Ziel;
- will allgemeingültig regeln, was nur im Einzelfall feststellbar ist;
- knüpft an unbekannte Tatsachen und an unbestimmte Rechtsbegriffe an.

Dies hat zur Folge, dass das Instrument der Abmahnung insgesamt geschwächt wird, ohne schutzbedürftige Abgemahnte besserzustellen.

Der Gesetzentwurf berücksichtigt bisher kaum die Perspektive der Abmahnungsempfänger. Um die Lage der von Abmahnungen betroffenen Personen und Unternehmen wirksam zu verbessern, muss gesetzgeberisch aber gerade deren Perspektive eingenommen werden. Es gilt, den Abmahnungsempfänger zu stärken, indem Rechtsunsicherheiten und Informationsdefizite abgebaut werden. Ferner sollten nachträgliche Lösungsmöglichkeiten von vorschnell unterzeichneten Unterlassungserklärungen klar geregelt werden. Darüber hinaus sollten die in Abmahnungen und dort anliegenden strafbewehrten Unterlassungserklärungen oftmals vorgeschlagenen Vertragsstrafen für neuerliche Rechtsverstöße nach Leistungsfähigkeit abgestuft sein. So lässt sich Einzelfallgerechtigkeit sicherstellen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung daher auf,

umgehend einen überarbeiteten Gesetzentwurf vorzulegen, der

1. Rechtsunsicherheiten beseitigt, indem er
  - a) die „missbräuchliche“ Geltendmachung von Ansprüchen präziser definiert sowie
  - b) das Informationsdefizit, in dem sich Abgemahnte bei Erhalt einer Abmahnung befinden, behebt;
2. es Abgemahnten erleichtert, sich im Falle einer missbräuchlichen Anspruchsgeltendmachung durch den Abmahner nachträglich noch von einer abgegebenen Unterlassungserklärung lösen zu können;
3. Sanktionen für Rechtsverstöße (Vertragsstrafen) in ein angemessenes Verhältnis zur Leistungsfähigkeit des Abmahnungsempfängers stellt.

Berlin, den 8. September 2020

**Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion**

## Begründung

Zu Nummer 1 (Rechtsunsicherheiten beseitigen)

Die Situation des Empfängers einer Abmahnung ist stressbelastet. Oftmals innerhalb kürzester Frist muss entschieden werden, in welcher Form auf die Abmahnung zu reagieren ist. Rechtsunklarheiten erschweren die Entscheidungsfindung zusätzlich. Der vorliegende Gesetzentwurf der Bundesregierung ändert hieran nichts. Für Abgemahnte wird bei der im Regierungsentwurf vorgesehenen Vielzahl an auslegungsbedürftigen unbestimmten Begriffen letztlich nicht deutlich, wann sie sich auf die „Missbräuchlichkeit“ der vorliegenden Abmahnung berufen können. Bei Erhalt einer Abmahnung wird ihnen ein Blick in das Gesetz keine Hilfe leisten (dazu unten Nr. 1 a.).

Mangels öffentlicher Zugänglichkeit von Informationen etwa über die Geschäftspraxis der Mitbewerber und deren Abmahnverhalten wird ihnen selbst die Einholung von Rechtsrat dabei oft nicht helfen (dazu unten Nr. 1 b.).

Zu 1 a.

Der Regierungsentwurf verwendet – wie bereits der Referentenentwurf – weiterhin eine Vielzahl unbestimmter Rechtsbegriffe. Dieser Umstand wurde in der oben genannten Sachverständigenanhörung am 23.10.2019 zum Regierungsentwurf nahezu einhellig kritisiert. Die im Regierungsentwurf vorgesehenen zahlreichen unbestimmten Rechtsbegriffe, die „äußerst auslegungsbedürftig“ seien, würden „zahlreiche diesbezügliche Gerichtsverfahren herausfordern und die Abmahnung als funktionslose Hülle zurücklassen“ (Stellungnahme Nina Diercks M.lit. vom 21.10.2019 im Rahmen der Sachverständigenanhörung vom 23.10.2019, Seite 13; Informationen zur Anhörung a. a. O.).

Auf diese Weise wird Rechtsunsicherheit dort gefördert, wo es gilt, sie zu beseitigen. Dies schadet dem Instrument der Abmahnung insgesamt. Den Abgemahnten fehlen bei Erhalt einer Abmahnung weiterhin leicht handhabbare Indizien dafür, was eine „missbräuchliche“ Geltendmachung eines Anspruchs ist, wann die Anzahl der ausgesprochenen Abmahnungen „außer Verhältnis“ zum Umfang der Geschäftstätigkeit der Abmahner steht oder wann eine Vertragsstrafe „unangemessen“ hoch ist. Es besteht die Gefahr, dass Abgemahnte durch solche unbestimmten Rechtsbegriffe dazu verleitet werden, berechnete Abmahnungen nicht mehr ernst zu nehmen und dann deutlich höhere Gerichtskosten zu tragen haben.

Zu Gunsten klarer und vom Abmahnungsempfänger leicht überprüfbarer Tatbestandsmerkmale sollten daher grundsätzlich – und nicht nur insbesondere – solche Abmahnungen als missbräuchlich verstanden werden, welche in erster Linie der Erzielung von Einnahmen durch Abmahnkosten, Vertragsstrafen oder Mitgliedsbeiträgen und nicht dem Erhalt des lautereren Wettbewerbs oder dem Schutz individueller Rechte von Nichtwettbewerbern nach begangenen Rechtsverletzungen dienen. Auf unbestimmte Rechtsbegriffe wie „unangemessen hoch“ und „erheblich“ ist bei der Definition der Missbräuchlichkeit sowie bei der Formulierung einer Vermutungsregel für das Vorliegen von Missbräuchlichkeit zu verzichten.

Zu 1 b.

Eines der Hauptprobleme der Abmahnungsempfänger ist das Informations- und Machtgefälle zwischen ihnen und dem Abmahnenden. Durch entsprechend knapp gesetzte Handlungsfristen zur Unterzeichnung strafbewehrter Unterlassungserklärungen wird zusätzlich Druck aufgebaut.

Ohne Kenntnisse über die Abmahner, deren Tätigkeit und bisherige Abmahnpraxis oder die Angemessenheit der Höhe der Abmahnkosten können unterlegene Abgemahnte in der gegebenen Frist aber überhaupt nicht einschätzen, wie sie zweckmäßig auf die erhaltene Abmahnung reagieren sollen. Solche Informationslücken begünstigen die Überrumpelung des Abgemahnten und die daraus folgende, von der Angst vor einem Gerichtsverfahren getriebene Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung.

Mit mehr Transparenz durch bessere Informationsmöglichkeiten für Abgemahnte könnte missbräuchlichen Abmahnungen Einhalt geboten werden. Die hier antragstellende Fraktion hatte bereits auf BT-Drs. 19/6438 vom 12.12.2018 Vorschläge gemacht, wie diesem Informations- und Machtgefälle begegnet werden kann:

- Das Bundesamt für Justiz (BfJ) sollte als öffentliche Transparenzstelle Informationen über missbräuchliche Abmahnungen erfassen und öffentlich zugänglich machen.

- Es muss auf Abmahnungen – für die Abmahnenden als Formalkriterium verpflichtend – auf die öffentliche Informationsmöglichkeit beim BfJ als Transparenzstelle hingewiesen werden.
- Das BfJ muss personell entsprechend ausgestattet werden, so dass es seine neuen Aufgaben erfüllen kann.

Zu Nummer 2 (nachträgliche Lösungsmöglichkeiten erleichtern)

Unterlassungserklärungen sind vertraglicher Natur. Der sich Unterwerfende gibt sie ab, um noch größere Nachteile zu vermeiden. Druckmittel des Abmahners/Gläubigers ist dessen gesetzlicher Unterlassungsanspruch (vgl. MüKoUWG, A. Teil II. Internationales Wettbewerbs- und Wettbewerbsverfahrensrecht Rn. 492).

Ist eine solche (strafbewehrte) Unterlassungserklärung einmal unterschrieben, ist eine Lösung von ihr schwierig, selbst wenn, wie im Regelfall des Abmahnmissbrauchs, im Nachhinein offenbar wird, dass der Abmahner eine rechtsmissbräuchliche Abmahnungspraxis betreibt.

Als Dauerschuldverhältnis kann ein „Unterlassungsvertrag“ aus „wichtigem Grund“ nach § 314 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) für die Zukunft („ex nunc“) gekündigt werden, wie der Bundesgerichtshof (BGH) jüngst erneut herausgestellt hat (BGH, Urt. vom 14.02.2019, Az.: I ZR 6/17 = BGH NJW 2019, 2024 ff.). Hiernach kann ein rechtsmissbräuchliches Verhalten bei einer Abmahnung einen „wichtigen Grund“ für die Kündigung einer auf der Abmahnung beruhenden Unterlassungsvereinbarung darstellen. Darüber hinaus kann der Abgemahnte „bei einem aufgrund missbräuchlicher Abmahnung abgeschlossenen Unterlassungsvertrag der Geltendmachung von Vertragsstrafen für Verstöße, die er vor der Kündigung des Vertrags begangen hat“ den Einwand des „Rechtsmissbrauchs“ nach § 242 BGB entgegenhalten.

Eine Berücksichtigungsfähigkeit nachträglich offenbar werdender Tatsachen ist der Rechtslage im Übrigen auch an anderer Stelle – gerade auch mit Blick auf die Geltendmachung von Unterlassungsansprüchen – nicht wesensfremd. So kann das zuständige Gericht, allerdings naturgemäß erst im Zeitpunkt eines bereits laufenden Rechtsstreits, nach § 4 Absatz 4 des Unterlassungsklagegesetzes (UKlaG) das Bundesamt für Justiz (BfJ) zur Überprüfung einer Einrichtung auffordern und die Verhandlung bis zu dessen Entscheidung aussetzen, wenn sich „begründete Zweifel“ am Fortbestehen der Eintragungsvoraussetzungen im Sinne des § 4 Absatz 2 UKlaG bei einer eingetragenen Einrichtung ergeben (siehe dazu BGH NJW 2019, 3377, 3378 f.).

Es besteht neben diesen oben bezeichneten Möglichkeiten weiterer Bedarf, auf nachträglich – nach Abgabe einer Unterlassungserklärung – gewahr werdende Tatsachen angemessen reagieren zu können und dies klar zu regeln:

Bisher ist eine spätere Lösung von der abgegebenen Unterlassungsverpflichtung bei missbräuchlicher Geltendmachung, aber auch dem Vorliegen eines strukturellen Ungleichgewichts zwischen dem Abmahnenden und dem Abgemahnten oder bei einer sonstigen Überrumpelung der Abgemahnten oder materiell rechtlicher Unausgewogenheit mit der Wirkung „ex tunc“ – also mit rückwirkender Funktion – nicht möglich.

Insbesondere bei „Abmahnwellen“ wird erst nach mehreren gleichgelagerten Abmahnungen ein Geschäftsmodell erkennbar. Während später Betroffene unter Umständen schon von der unseriösen Geschäftspraxis erfahren haben und eine Unterlassungserklärung nicht abgeben, haben die zuerst Abgemahnten das Nachsehen. Haben sie unterzeichnet, sind eine spätere Inhaltskontrolle der strafbewehrten Unterlassungserklärung mit der Folge der Unwirksamkeit der Unterlassungsverpflichtung nicht und die Kündigungsmöglichkeiten nur sehr eingeschränkt möglich. Hier muss den Abgemahnten die Möglichkeit eingeräumt werden, nachträglich die unterzeichnete Unterlassungserklärung im Wege einer Inhaltskontrolle gerichtlich überprüfen zu lassen, um sich davon ggf. dann „ex tunc“ – also rückwirkend von Anfang an – lösen zu können. Bisher führt der Einwand der Beklagten, dass die Kläger Ansprüche aus § 8 UWG „missbräuchlich“ geltend gemacht haben, zur Abweisung der Klage als „unzulässig“. Dieser Schutz wirkt nur dann, wenn die Abgemahnten die Unterlassungserklärung samt Vertragsstrafenandrohung nicht abgeben und den Weg zu Gericht nicht scheuen. Unterzeichnen sie hingegen unter zeitlichem Druck und ohne Zugang zu juristischer Beratung die Unterlassungserklärung, so bleiben sie daran gebunden, auch wenn die Voraussetzungen für die gerichtliche Durchsetzung des Unterlassungsanspruchs gar nicht vorliegen. Das Ergebnis unseriöser Abmahnpraktiken wird so perpetuiert. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung hilft hier nicht weiter. Zwar schafft er mit dem an § 97a Abs. 4 UrhG angelehnten § 13 UWG-E Vorgaben für klarere und verständlichere Abmahnungen mit der Folge, dass bei Nichteinhaltung dieser Vorgaben der Aufwendungsersatzanspruch der Abmahnenden gegenüber den Abgemahnten entfällt. An die auf intransparenter Grundlage abgegebene Unterlassungserklärung bleiben die Abgemahnten aber weiter gebunden. Der Anreiz, juristische Laien zur Abgabe von strafbewehrten Unterlassungsverpflichtungen in Erwartung einer späteren Verwirkung der Vertragsstrafe zu drängen, wird damit auch weiterhin nicht beseitigt.

Daher ist eine Lösungsmöglichkeit erforderlich, die das Vertragsverhältnis „ex tunc“ beseitigt. Dabei kann der Gedanke des § 97a Abs. 4 des Urheberrechtsgesetzes (UrhG) einfach weiterentwickelt werden. Der Norm liegen das Transparenzgebot von § 307 BGB und damit Prinzipien aus dem Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB-Recht“) zugrunde. Dies ist auch Unterlassungserklärungen grundsätzlich nicht fremd. Wird Abgemahnten eine Unterlassungserklärung vorgelegt, die für eine Vielzahl von Fällen vorformuliert ist, ohne den Hinweis, dass die Abgemahnten diese selbst formulieren oder abändern können, besteht grundsätzlich die Möglichkeit der Anwendbarkeit von AGB-Recht. Eine Inhaltskontrolle kann dann stattfinden.

Ist die Unterlassungserklärung demgegenüber nicht für eine Vielzahl der Fälle vorformuliert (ist also nicht von einer „Abmahnwelle“ auszugehen) und/oder wird ausreichend auf abweichende Formulierungsmöglichkeiten hingewiesen, findet das AGB-Recht keine Anwendung. Auch in solchen Fallgestaltungen können sich die Abgemahnten jedoch in einer unterlegenden Stellung gegenüber den Abmahnern befinden. Als außergerichtliches Instrument der Streitbeilegung hat die Abmahnung zwar die Vorteile der Effizienz und Kostensparsamkeit für sich. Gleichzeitig können sich hier aber Macht-Ungleichgewichte zwischen hoch-professionalisierten Abmahnern und Kleinunternehmen ohne Zugang zu Rechtsberatung und mit knappen Gewinnspannen besonders negativ auswirken. Der Überrumpelungseffekt kann sich dann auch aus anderen Umständen, wie der Verschleierung des Abmahngrundes, unzureichender Konkretisierung der Unterlassungsverpflichtung oder einer zu kurzen Frist zur Abgabe der Unterlassungserklärung ergeben. Auch hier muss eine nachträgliche Inhaltskontrolle mit der Rechtsfolge der anfänglichen Unwirksamkeit der Unterlassungserklärung möglich sein.

Der BGH selbst stellt in der oben bereits bezeichneten Entscheidung vom 14.02.2019 (Az.: I ZR 6/17 = BGH NJW 2019, 2024, 2027) fest, dass ein Abmahnungsempfänger, der die den Missbrauch begründenden Umstände vor Abgabe der Unterlassungserklärung kenne, „nach der Lebenserfahrung“ dann gar keine Unterwerfungserklärung mehr abgeben würde. Vielmehr sei zu erwarten, dass von ihm sogleich der Missbrauchseinwand erhoben würde. Der Abmahnende werde die Umstände, die einen Rechtsmissbrauch begründeten, daher „tunlichst vor dem Abgemahnten verbergen“.

Diesen Gedanken fortentwickelnd gilt es, dem Abgemahnten ein wirkungsvolles Instrument in den Hand zu geben, mit dem er sich mit Wirkung von Anfang an von einer abgegebenen Unterlassungserklärung lösen kann, wenn nachträglich die missbräuchliche Abmahnpraxis des vermeintlichen Anspruchsinhabers offenbar wird.

Zu Nummer 3 (Vertragsstrafen an Leistungsfähigkeit der Abmahnungsempfängers orientieren)

Wenn im Zusammenhang mit einer Abmahnung eine strafbewehrte Unterlassungserklärung abgegeben wird, und es im Nachgang dann trotzdem zu weiteren Rechtsverstößen des Schuldners kommt, wird die in der Unterlassungserklärung „vereinbarte“ Vertragsstrafe, die regelmäßig ja „für jeden weiteren Rechtsverstoß“ anfällt, fällig. Diese Vertragsstrafen überfordern die Schuldner oftmals, weil keine gesetzlichen Leitplanken existieren, die hinsichtlich der Frage ihrer „Angemessenheit“ auch die Leistungsfähigkeit des Schuldners (Abmahnungsempfängers) im Blick haben.

Der Regierungsentwurf greift den Aspekt zwar über § 13a Absatz 1 Nummer 3 UWG-E in Teilen auf. Hiernach soll bei der Festlegung der Vertragsstrafe u. a. die „Größe, Marktstärke und Wettbewerbsfähigkeit des Abgemahnten“ zu berücksichtigen sein; zugleich durchbricht er diesen Grundsatz in § 13a Absatz 3 UWG-E aber umgehend selbst, nach dem Vertragsstrafen eine Höhe von 1.000 EUR nicht überschreiten dürfen, wenn die Zuwiderhandlung „angesichts ihrer Art, ihres Ausmaßes und ihrer Folgen die Interessen von Verbrauchern, Mitbewerbern und sonstigen Marktteilnehmern in nur unerheblichem Maße beeinträchtigt“. Diese Begrenzung auf 1.000 EUR „bei einfach gelagerten Fällen“ ist zwar gut gemeint, aber schlecht gemacht: Sie ist auf Großunternehmen genauso anwendbar wie auf den kleinen, gerade neu eröffneten und noch umsatzschwachen Online-Shop. Ungleiches wird hier gleich behandelt. Diese Ungleichbehandlung bringt letztlich eine Schwächung des Instruments der Abmahnung mit sich.

Es sollte demgegenüber der Grundsatz, dass die Vertragsstrafe sich an dem generierten Umsatz des Abmahnungsempfängers zu orientieren hat, in das geltende Recht überführt werden: Wer hohen Umsatz macht, soll höhere Vertragsstrafen zahlen als jemand mit niedrigerem Umsatz. Durch eine ausgewogene Lösung sollte zum einen die Wahrscheinlichkeit einer Überforderung auf Empfängerseite verringert und zugleich die Wiederholungsfahr einer Rechtsverletzung zu Gunsten des in seinen Rechten Verletzten minimiert werden.

Eine innere gesetzgeberische Logik, die bei der Bestimmung der Vertragsstrafenhöhe insbesondere im UWG helfen würde, ist demgegenüber auch weiterhin nicht zu erkennen. Richtschnur ist gegenwärtig nur, dass sie der

Höhe nach „angemessen“ sein muss, um die Wiederholungsgefahr zu beseitigen. Maßgebend sollen die „Umstände des Einzelfalls“, insbesondere Größe des Unternehmens, Umsatz und Schwere des Verstoßes und der Grad der Wiederholungsgefahr sein (Ohly, in: Ohly/Sosnitza, 7. Aufl. 2016, UWG § 8 Rn. 16). Gesetzgeberisch finden sich im UWG aber keine weiteren Anhalts- und Orientierungspunkte.

Es existieren bereits gesetzliche Vorbilder. Die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) stellt in Artikel 83 auf einen prozentualen Anteil des Umsatzes des Rechtsverletzers ab. Bei bestimmten Verstößen sind hiernach Geldbußen von bis zu 10 bzw. 20 Millionen EUR oder – im Fall eines Unternehmens – von bis zu 2 % bzw. 4 % seines gesamten weltweit erzielten Jahresumsatzes des vorangegangenen Geschäftsjahrs als zu verhängende Geldbuße möglich (vgl. Artikel 83 Absatz 4 u. 5 DSGVO). Abmahnungen kommt eine Doppelnatur zu – neben dem Schutz individueller Wettbewerber und gewerblicher Rechte dienen sie auch der preisgünstigen privaten Durchsetzung von Regelungen im öffentlichen Interesse („private enforcement“). Das in Deutschland etablierte Abmahnwesen ersetzt damit behördliche Überwachung und Sanktionen in Form von Geldbußen. Es ist folgerichtig, die Verhältnismäßigkeit der Sanktion für die abgemahnten Unternehmen auch im Rahmen der Anwendung des UWG und des UKlaG zum maßgeblichen Maßstab zu machen. Ein derartiges Modell hätte gegenüber der weichen Formulierung in § 13a Absatz 1 Nummer 3 UWG-E des Regierungsentwurfs den Vorteil, dass einfacher zu ermitteln wäre, wie hoch in etwa eine „angemessene Vertragsstrafe“ sein müsste. Darüber hinaus würden derartige gesetzliche Orientierungspunkte dafür sorgen, dass die Angemessenheit einer Vertragsstrafe sich in objektiver Weise „relativ“ bestimmen ließe, und dass nicht mehr – ohne jede Empirie – auf die „absolute“ Höhe der Vertragsstrafe abgestellt würde. Dies schaffte ein deutlich höheres Maß an Einzelfallgerechtigkeit und Wirksamkeit, ohne die berechtigten Interessen des in seinen Rechten Verletzten aus dem Blick zu verlieren. Insgesamt dürfte eine solche Lösung daher in greifbarer Weise zur Herstellung des Rechtsfriedens beitragen.



